



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das
Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV); Eröffnung des Anhörungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können.

1. Ausgangslage

Der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds sind öffentlich-rechtliche Gebilde mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenen Organen. Sie gehören der dezentralen Bundesverwaltung an. Das oberste Leitungsorgan beider Fonds ist ein als Verwaltungskommission bezeichnetes Gremium, deren Mitglieder vom Bundesrat gewählt werden. Die beiden Fonds unterliegen der Aufsicht des Bundesrates.

Die Aufsicht des Bundesrates wird vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unter der Federführung des Bundesamtes für Energie (BFE) wahrgenommen.

2. Wesentliche Änderungen

- Personelle Entflechtung der Aufsichtsbehörde BFE und der Gremien zur Aufsicht der Fonds nach den Regeln der Good Governance und Vermeidung von Interessenskonflikten.
- Verstärkung der Aufsicht über die Fonds und griffigere Steuerungsinstrumente zur proaktiven Korrektur bei Fehlentwicklungen.
- Klare Regelungen bei Erstellung und Überprüfung der Kostenstudien.
- UVEK mit Einvernehmen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) sollen die grundlegenden Parameter des finanzmathematischen Modells ändern können.

3. Stellungnahme zu den wesentlichen Änderungen

Wir begrüssen die aktuelle Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung.

Die personelle Entflechtung zwischen den Gremien der Aufsicht und der Fondsverwaltung erachten wir als positiv.

Um Fehlentwicklungen und Abweichungen in der Entwicklung der Fonds zu begegnen, braucht es griffige Steuerungsinstrumente und eine zuverlässige Aufsichtskultur. Im Rahmen der verbesserten Steuerungs- und Korrekturmöglichkeiten erscheint es uns sogar möglich den Sicherheitszuschlag von 30% zu reduzieren.

Die Kostenstudien sind von zentraler Bedeutung für die Steuerung eines Fonds, um rechtzeitige Korrekturmöglichkeiten zu ergreifen. In diesen Kostenstudien soll auch auf die aktuellsten Entwicklungen eingegangen werden wie Laufzeitverkürzungen, frühzeitige Stilllegungen, Verlängerungen und deren Auswirkungen. Dafür braucht es aus unserer Sicht klare Vorgaben der Aufsichtsorgane.

Die aktuelle Wirtschaftsentwicklung und Kursentwicklungen können dazu führen, dass grundlegende finanzmathematische Modelle den aktuellen Begebenheiten angepasst werden müssen. Um einer Fehlentwicklung der Fonds zu begegnen, müssen grundlegende Parameter des Finanzmodells mit Augenmass angepasst werden können. Dass das durch das UVEK mit Einvernehmen der EFK erfolgen soll, begrüssen wir.

Wir hoffen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Liestal, 05. Mai 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Reber

der Landschreiber:

Vetter